

Rechte und Pflichten der Patient*innen

Die Rechte der Patient*innen sind vom gesamten Personal der Krankenanstalt verbindlich einzuhalten. Den Patient*innen wird die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Krankenanstalt ermöglicht. Im Besonderen betrifft das jene Rechte, die sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987/NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 in der jeweils geltenden Fassung ergeben:

Recht auf rücksichtsvolle Behandlung

Patient*innen haben das Recht auf rücksichtsvolle Behandlung durch das behandelnde medizinische, pflegerische oder therapeutische Personal sowie der übrigen Mitarbeiter*innen bei größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre.

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses stehen sich ärztliches, pflegerisches oder therapeutisches Personal und der*die Patient*in einander gleichwertig gegenüber.

Recht auf ausreichende Wahrung der Privatsphäre, auch in Mehrbetträumen

Bei Untersuchungen haben nur jene Personen anwesend zu sein, die dafür notwendig sind.

In Mehrbetträumen ist durch angemessene bauliche oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Intim- und Privatsphäre gewahrt wird.

Recht auf Vertraulichkeit

Für das gesamte Personal der Krankenanstalt besteht absolute Verschwiegenheitspflicht.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist die Krankenanstalt jedoch verpflichtet, Abschriften der Krankengeschichte über Anforderung an Gerichte oder Verwaltungsbehörden (jeweils nur bei Vorliegen von öffentlichem Interesse, etwa im Zuge eines Strafverfahrens) sowie an den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Recht auf fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege

Jede*r Patient*in hat den Anspruch auf Behandlung nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft. Aus dem Behandlungsvertrag hat der*die Patient*in den Anspruch auf gewissenhafte Betreuung und Wahrung ihres*seines Wohls.

Der medizinische Standard gibt vor, dem Gebot der bestmöglichen Schmerztherapie Rechnung zu tragen.

Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken sowie Recht auf aktive Begleitung an jenen den Gesundheitszustand betreffenden Entscheidungsprozessen

Das medizinische Personal hat die Patient*innen über Diagnose und Therapie, über Eingriffe zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken und die damit gegebenenfalls verbundenen Nebenwirkungen und Risiken durchwegs auch unter Zuhilfenahme eines Aufklärungsformulars zu informieren.

In Fragen der Pflege stehen den Patient*innen die Angehörigen des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflagedienstes zur Verfügung.

Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung

Ohne Einverständnis der Patient*innen (beziehungsweise deren gesetzlicher Vertretung) dürfen, abgesehen von Notfällen (z.B. Bewusstlosigkeit), keine Untersuchungen und Behandlungen durchgeführt werden.

Die Patient*innen haben das Recht, die Behandlung und den weiteren Aufenthalt im Krankenhaus abzulehnen und über die möglichen gesundheitlichen Folgen informiert zu werden.

Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie

Das Recht auf umfassende Information schließt auch die Einsichtnahme in die Krankengeschichte ein. Patient*innen haben grundsätzlich auch das Recht, schon während ihres Aufenthaltes ihre Krankengeschichte einzusehen.

Aus gesundheitlichen Gründen ist es möglich, dass von der*em behandelnden Ärzt*in von der Einsichtnahme abgeraten wird. Diesbezüglich wird ein eingehendes Gespräch mit den Patient*innen geführt.

Recht des*r Patient*in oder einer Vertrauensperson auf medizinische Informationen durch eine*n zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte*n Ärzt*in. in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art

Für eine rechtswirksame Einwilligung in die Behandlung bedarf es einer zeitgerechten Information über Diagnose, Verlauf und Risiken der Behandlung, welche in möglichst verständlicher und schonungsvoller sowie in einer der Persönlichkeit des*der Patient*in angepassten Art erfolgen soll. Auf Wunsch sind diese Informationen auch Vertrauenspersonen zu geben.

Patient*innen haben im gleichen Maß das Recht, keine Aufklärung zu erhalten.

Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten

Patient*innen haben im Rahmen der Besuchszeiten das Recht, den Kontakt mit Besucher*innen zu pflegen.

Die Krankenanstalt kann im Rahmen der Hausordnung die Zahl der Besucher*innen pro Patient*in zahlenmäßig einschränken, wenn diese Entscheidung nach medizinischen und sozialen Kriterien gerechtfertigt ist.

Recht auf Kontakt mit Vertrauenspersonen auch außerhalb der Besuchszeiten im Fall nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes des*der Patient*in

Vertrauenspersonen können den Patient*innen auch außerhalb der Besuchszeiten bei der Entscheidungsfindung beistehen.

Recht der zur stationären Versorgung aufgenommenen Kinder auf eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer

Minderjährige und Erwachsene sind unter Berücksichtigung der organisatorischen Möglichkeiten räumlich getrennt aufzunehmen. Einrichtungen, Abteilungen und Bereiche, die (überwiegend) der Behandlung von Minderjährigen dienen, sind altersgerecht auszustatten.

Recht auf religiöse Betreuung und psychische Unterstützung

Auf Wunsch des*der stationär aufgenommenen Patient*in wird die seelsorgerische bzw. religiöse Betreuung durch ein Organ der jeweiligen Konfession ermöglicht.

Es besteht die Möglichkeit, den Andachtsraum zu besuchen.

Recht auf vorzeitige Entlassung

Patient*innen, die eine vorzeitige Entlassung wünschen, werden vom behandelnden ärztlichen Personal auf allfällige für die Gesundheit der Person nachteilige Folgen aufmerksam gemacht. Darüber wird eine Niederschrift (Revers) aufgenommen. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht zulässig, wenn der*die Patient*in auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in Anstaltspflege eingewiesen wurde.

Recht auf Ausstellung eines Patient*innenbriefes

Bei der Entlassung eines*r Patient*in ist neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Patient*innenbrief (Entlassungsbrief) anzufertigen, der die für eine allfällige weitere ärztliche, psychologische, psychotherapeutische und pflegerische Betreuung oder Betreuung durch Hebammen notwendigen Angaben und Empfehlungen sowie allfällige notwendige Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste oder Heilmassseure zur unerlässlich gebotenen Betreuungskontinuität zu enthalten hat. In diesem sind die Angaben und Empfehlungen bzw. Anordnungen übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Bei Bedarf sind dem Patient*innenbrief auch Angaben zu Maßnahmen im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich anzufügen.

Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden

Den Patient*innen wird eine Person oder Stelle bekannt gegeben, die ihnen für Informationen, Anregungen oder Beschwerden zur Verfügung steht. Die Patient*innen werden ferner über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft informiert.

Recht auf Sterbebegleitung

Auf Wunsch ist sterbenden Patient*innen religiöse und psychische Betreuung zu gewähren.

Es müssen alle medizinischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Schmerzen der Betroffenen im Sterbeprozess zu lindern.

Recht auf würdevolles Sterben und Kontakt mit Vertrauenspersonen

Dem Recht auf würdevolles Sterben trägt die Anstalt Rechnung.

Demgegenüber erwachsen den Patient*innen während ihrer Behandlung folgende Pflichten:

Zahlungspflicht

Der*die Patient*in ist verpflichtet, anlässlich der Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer Anstaltsleistungen die für die Verrechnung dieser Leistungen im Rahmen des LKF-Systems notwendigen Unterlagen (E-Card, Lichtbildausweis) der Krankenanstalt zu Verfügung zu stellen. Bei Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenversicherung trifft den*die Patient*in die Zahlungspflicht der Pflegegebühren nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz.

Informationspflicht

Der Ärztin*dem Arzt ist eine entsprechende Behandlung nur möglich, wenn sie*er vom Patienten vorbehaltlos informiert wird. Der*die Patient*in hat deshalb der Ärztin*dem Arzt über entsprechende Nachfragen die nötigen Informationen zu erteilen, soweit sich die Ärztin*der Arzt diese nicht selbst durch die Untersuchung verschaffen kann (z.B. Auskünfte über frühere Erkrankungen im Rahmen der Anamnese).

Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Behandlung

Der*die Patient*in hat den ärztlichen Anordnungen und solche durch andere Angehörige von Gesundheitsberufen (beispielsweise hinsichtlich persönlicher Verhaltensweisen wie Lebensstil, Ruhezeiten, Ernährungs- und Genussmittelkonsum o.ä.) nachzukommen. Nach Abschluss der Behandlung ist der*die Patient*in verpflichtet, empfohlene Therapiemaßnahmen durchzuführen oder sich einer Nachbehandlung zu unterziehen, damit der Therapieerfolg der Anstaltsbehandlung nicht gefährdet wird.

Im Falle von Verständnisschwierigkeiten – inhaltlicher (z.B. wegen Nichterfassung der Inhalte aufgrund ihrer Komplexität) oder sprachlicher Art (z.B. wegen mangelhafter Deutschkenntnisse) - ist es Aufgabe des*der Patient*in die Ärztin*den Arzt auf die Verständnisschwierigkeit entsprechend aufmerksam zu machen.

Widersetzt sich der*die Patient*in gröblich den ärztlichen Anordnungen oder verstößt sie bzw. er wiederholt trotz erfolgter Verwarnung massiv oder in einer dem Anstaltszweck zuwiderlaufenden Weise gegen Bestimmungen aus der vorliegenden Anstaltsordnung, so kann die Person entlassen werden, wenn die Entlassung nicht mit unmittelbarer Lebensgefahr verbunden ist oder im Widerspruch zu behördlichen Vorschriften steht.

Schadensminimierungspflicht

Im Falle eines durch die Anstaltsbehandlung verursachten Gesundheitsschadens hat der*die Patient*in alles Zumutbare zu tun bzw. zu unterlassen, um eine Ausuferung der Schadensentwicklung einzudämmen, indem sie*er den ärztlichen Anordnungen zur Eindämmung des Schadens Folge leistet bzw. bei Bekanntwerden des Schadens außerhalb der Krankenanstalt erforderlichenfalls von sich aus ehestmöglich ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt.

Schwerwiegende Verletzungen der oben genannten Pflichten des*der Patient*in können einerseits zum Abbruch des Behandlungsvertrages und im Falle eines Schadens zu Minderungen bzw. gänzlichem Entfall der Schadenersatzpflicht der Krankenanstalt führen.

Datum Erstellung:	April 2024 (SMZVDILER)
Datum Freigabe KOFÜ:	11. April 2024
Datum Freigabe GED/RCO:	27. Juni 2024
Dokument:	KDO – Rechte und Pflichten der Patient*innen 2024
Version:	GED-DA-027-22-RCO vom 20.7.2023 (inkl. Ergänzungen)